

Kapital- und Ertragssteuern (iur. Personen)

Subjektive Steuerpflicht

Nach Zivilrecht besitzen Kapitalgesellschaften (oder iur. Personen) eine eigene Rechtspersönlichkeit und sind deshalb nach geltendem Steuerrecht auch steuerpflichtig (auch für die Kirchensteuer!).

Steuerarten

Es werden folgende Steuerarten unterschieden

Kapital- und Ertragssteuern (bzw. Vermögens- und Einkommenssteuern)

- Vermögenssteuer Bund: keine
- Vermögenssteuer Kanton: Ja
- Ertragssteuer Bund: Ja
- Ertragssteuer Kanton: Ja

Minimalsteuern

- Einige Kantone unterwerfen die iur. Personen einer Minimalsteuer, wenn die aus dem Gewinn und Kapital berechneten ordentlichen Steuern, die Minimalsteuer nicht übersteigen. Beispiel: Der Kanton Aargau verlangt für iur. Personen eine Minimalsteuer pro Jahr von CHF 920.00 (Also auch, wenn der ausgewiesene Gewinn CHF 0.00 ist!).

Doppelbesteuerung

- Kapitalgesellschaft: Entrichtet auf dem erzielten Gewinn Ertragssteuern und auf dem Kapital die Kapitalsteuer.
- Anteilsinhaber (Aktionär bzw. Gesellschafter): Die Beteiligung an der Gesellschaft ist als Vermögen zu versteuern und allfällige bereits in der Gesellschaft als Gewinn besteuerte Dividendenbezüge als Einkommenssteuern.

Besonderheiten und übrige Steuern

- Während der Selbständigerwerbende die direkten Steuern nicht vom Einkommen abziehen kann, lassen die Steuergesetze bei den Kapitalgesellschaften den Abzug aller Steuern zu.
- Beim Selbständigerwerbenden richtet sich die Progression nach der absoluten Höhe des Einkommens. Das progressive Steuermass der Kapitalgesellschaften richtet sich in der Regel nach der relativen Höhe des Ertrags im Vergleich zum Kapital (Rendite, Ertragsintensität).
- Die eidg. Emissionsabgabe auf Kapitaleinlagen (Aktienkapital bzw. Stammkapital) und die eidg. Verrechnungssteuer auf Gewinnausschüttungen (Dividenden) kommen nur bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, nicht aber bei Personengesellschaften zur Anwendung.